



**KNE | Kompetenzzentrum**  
Naturschutz und Energiewende



**KURZGUTACHTEN**

# Rechtliche Einordnung von Dichtezentren im Planungsverfahren

Dr. Nils Wegner, LL. M. (Stockholm)

**Impressum:**

© KNE gGmbH, Stand 23. April 2021

**Herausgeber:**

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende

Kochstraße 6–7, 10969 Berlin

+49 30 7673738-0

[info@naturschutz-energiewende.de](mailto:info@naturschutz-energiewende.de)

[www.naturschutz-energiewende.de](http://www.naturschutz-energiewende.de)

Twitter: @KNE\_tweet

YouTube: Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende

V. i. S. d. P.: Dr. Torsten Raynal-Ehrke

HRB: 178532 B

**Autor:**

Dr. Nils Wegner LL.M.

Das vorliegende Gutachten wurde im Auftrag des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) erstellt.

**Zitiervorschlag:**

Wegner, N. (2021): Rechtliche Einordnung von Dichtezentren im Planungsverfahren. Hrsg. KNE gGmbH. 18 S.

**Haftungsausschluss:**

Die Inhalte dieses Dokumentes wurden nach bestem Wissen geprüft, ausgewertet und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der hier enthaltenen Angaben werden ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Haftung für eventuelle Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen. Sämtliche Inhalte dieses Dokumentes dienen der allgemeinen Information. Sie können eine Beratung oder Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

**Bildnachweis:**

© Manfred Stöber – adobe-stock.com

# 1. Einleitung

Konflikte zwischen dem Windenergieausbau einerseits und dem Artenschutz andererseits bestehen in erster Linie hinsichtlich bestimmter windenergiesensibler Vogelarten. Während der notwendige Schutz von Fledermäusen insbesondere über Abschaltauflagen effektiv gewährleistet werden kann, stellt der Schutz gefährdeter Vogelarten eine erhebliche Herausforderung dar.<sup>1</sup>

Auf Zulassungsebene ist dieser Konflikt am ehesten dann lösbar, wenn bereits zuvor eine planerische Koordinierung zur Konfliktreduzierung stattgefunden hat. Lange Zeit wurde diese dadurch zu gewährleisten versucht, dass die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an einzelnen Horststandorten gefährdeter Greifvögel orientiert wurde.<sup>2</sup> Dies setzt in Planaufstellungsverfahren zunächst eine Ermittlung jedes einzelnen Horststandortes windenergiesensibler Vogelarten im Plangebiet oder jedenfalls auf den grundsätzlich für Ausweisungen in Frage kommenden Potenzialflächen voraus. Aufgrund der hohen Dynamik des Naturgeschehens verändern sich diese Standorte nach der Fertigstellung der Planentwürfe jedoch teils mehrfach. Mit dem so gewählten Anknüpfungspunkt werden deshalb nicht selten mehrmalige Umplanungen mit jeweils neuen Kartierungen und Öffentlichkeitsbeteiligungen erforderlich, die erheblichen Aufwand verursachen und die Fertigstellung der Planungen zeitlich hinauszögern.<sup>3</sup>

Auch im Geltungszeitraum des Planes relativieren die fortwährenden Veränderungen im Naturgeschehen die Steuerungskraft der planerischen Ausweisungen. Die artenschutzrechtlichen Tötungsverbote greifen auf Zulassungsebene und auch im Rahmen der Anlagenüberwachung unabhängig von den planerischen Ausweisungen. Sind ihre Voraussetzungen gerade dort erfüllt, wo Windenergieanlagen planerisch eigentlich vorgesehen sind, verhindern sie regelmäßig die Realisierung entsprechender Vorhaben oder können zu umfänglichen anfänglichen oder nachträglichen Betriebseinschränkungen, der Notwendigkeit von Ausnahmeerteilungen oder gar dem Widerruf von Betriebszulassungen führen.<sup>4</sup>

Die Bewältigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Konzentrationszonenplanungen mit den Ausschlusswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mittels des sog. Dichtezentrenansatzes soll den vorgenannten Herausforderungen begegnen. In jüngerer Zeit hat er bereits

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu auch die aktuelle Befassung durch die Umweltministerkonferenz, Ergebnisprotokoll zur 94. Umweltministerkonferenz am 15. Mai 2020, TOP 4/6.

<sup>2</sup> Zu den Hemmnissen bei der planerischen Bewältigung des Artenschutzes BfN-Skripten 507, *Wulfert/Köster-meyer/Lau*, Arten- und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen, 2018, S. 95 f.

<sup>3</sup> Erst mit dem Beschluss von Bauleit- und Raumordnungsplänen werden nachträgliche Veränderungen für die Rechtmäßigkeit der Abwägung ohne Belang, § 214 Abs. 3 S. 1 BauGB bzw. § 11 Abs. 3 S. 1 ROG.

<sup>4</sup> Insbesondere steht dem § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BauGB nicht entgegen, der auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, das einer Abwägung nicht zugänglich ist, keine Anwendung findet.

eine erhebliche Verbreitung in der Praxis der Landesplanung erfahren (dazu unter 2.). Der planerische Ansatz als solcher und die mit ihm verfolgten Ziele sind aufzuzeigen (dazu unter 3.), seine Verankerung in der Raumplanung und die geltenden Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen sind zunächst allgemein zu formulieren (dazu unter 4.). Vertiefend sollen anschließend die Anforderungen an die Untersuchungs- und Abwägungstiefe bzgl. Flächen innerhalb von Dichtezentren (dazu unter 5.) und Überlegungen zur Möglichkeit der planerischen Vorbereitung artenschutzrechtlicher Ausnahmen mittels Dichtezentren dargestellt werden (dazu unter 6.).<sup>5</sup> Abschließend soll zudem auf das Potenzial des Ansatzes geblickt werden, einen Ausweg aus den verbreiteten Endlosschleifen bei Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen von Konzentrationsplanungen zu bieten (dazu unter 7.), bevor ein Fazit gezogen wird (dazu unter 8.).

## 2. Dichtezentren in der Praxis der Landesplanung

In jüngerer Zeit sind die Gesamtplanungsträger in immer mehr Bundesländern dazu übergegangen, im Rahmen von Konzentrationszonenplanung das Dichtezentrenkonzept zu verankern. Entsprechende Ansätze finden sich u. a. in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dabei bestehen zwar sowohl in der rechtlichen Verankerung als auch der fachlich begründeten Definition von Dichtezentren und weiterer Aspekte teils erhebliche Unterschiede. Gemein ist allen Versuchen jedoch das Ziel, mithilfe der Ausweisung von Dichtezentren Rückzugsräume für die adressierten besonders gefährdeten Vogelarten zu schaffen, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten.

Die Dichtezentren selbst sollen deshalb ganz überwiegend von Windenergievorhaben freigehalten werden, indem hier – in aller Regel – keine Windenergieflächen ausgewiesen werden und sie Teil der Ausschlussflächen dieser Planungen werden. Vielfach soll der Schutz der Quellpopulationen jedoch gleichzeitig die Möglichkeit eröffnen, außerhalb von Dichtezentren artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugunsten von Windenergievorhaben zu erteilen. Der Schutz innerhalb der Dichtezentren soll dann den Verlust einzelner Individuen außerhalb dieser Räume ausgleichen, ohne dass dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art führt, was gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG Voraussetzung der Ausnahmeerteilung ist.

---

<sup>5</sup> Den Erwägungen zur Förderung der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen außerhalb von Dichtezentren wird im Weiteren die Annahme der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 45 Abs. 7 BNatSchG auf Windenergienutzungen zugrunde gelegt, vgl. *Sailer*, Die artenschutzrechtliche Ausnahme bei Windenergieanlagen, ZNER 2020, 206 ff.

Da eine Auswertung der Unterschiede der Ansätze eigenen Untersuchungen vorbehalten sein muss, soll hier zur Illustration der Praxis allein das Vorgehen in der Regionalplanung Mittelthüringen angeführt werden. Hier hat man sich, ohne dass eine entsprechende Vorgabe der Landesplanung existiert, zur Verwendung des Ansatzes bei bestimmten, in Thüringen großräumig verbreiteten Vogelarten entschieden.<sup>6</sup> Seine fachliche Herleitung basiert auf dem Fachbeitrag einer beauftragten Vogelschutzwarte.<sup>7</sup> Dieser hat allerdings nicht „eins zu eins“ Eingang in die Regionalplanung gefunden, sondern nur insoweit, wie er einer kritischen Würdigung durch den Planungsträger standhielt.<sup>8</sup>

Dichtezentren wurden für die windenergiesensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Wachtelkönig sowie Uhu ermittelt und berücksichtigt.<sup>9</sup> Nach der zugrunde gelegten Definition sind Dichtezentren „Gebiete, in denen großflächig verbreitete Vogelarten in höherer Dichte vorkommen als in anderen Gebieten und die so groß sind, dass sie Raum für Quellpopulationen bieten. Quellpopulationen wiederum sind Populationen, die Verluste in anderen Regionen ausgleichen sollen“.<sup>10</sup> Die Bestimmung des einzelnen Dichtezentrums fand auf Grundlage des aktuellen Datenbestandes zu den Brutvorkommen mithilfe eines statistischen Verfahrens, der GIS-gestützten Kerndichteschätzung, statt. Dabei wurden diese so bemessen, dass sie mindestens 20 % der landesweit bekannten Brutvorkommen der jeweiligen Art umfassen.<sup>11</sup> Berücksichtigung fanden die ermittelten Dichtezentren im Planaufstellungsverfahren auf Ebene der Einzelflächenbetrachtung.<sup>12</sup> Im Ergebnis wurde innerhalb von Dichtezentren weitestgehend auf die Ausweisung von Vorranggebieten verzichtet. Der in Bezug genommene Fachbeitrag verwies zudem auf die Möglichkeit der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen zugunsten von Windenergievorhaben außerhalb der Dichtezentren.

---

<sup>6</sup> Siehe Regionalplan Mittelthüringen, sachlicher Teilplan Windenergie, Kriterienkatalog – Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5, S. 12 Ziff. 2.15.

<sup>7</sup> Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Vogelschutzwarte Seebach, Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018 – Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, 2015.

<sup>8</sup> Regionalplan Mittelthüringen, sachlicher Teilplan Windenergie, Kriterienkatalog – Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5, S. 12 Ziff. 2.15.

<sup>9</sup> Regionalplan Mittelthüringen, sachlicher Teilplan Windenergie, Kriterienkatalog – Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5, S. 12 Ziff. 2.15.

<sup>10</sup> Regionalplan Mittelthüringen, sachlicher Teilplan Windenergie, Inhaltsverzeichnis und Textteil mit Glossar, S. 15, Begriff Dichtezentrum.

<sup>11</sup> Vgl. Regionalplan Mittelthüringen, sachlicher Teilplan Windenergie, Kriterienkatalog – Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5, S. 12 Ziff. 2.15.

<sup>12</sup> Vgl. insoweit auch den Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016 „Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass), S. 6.

### 3. Dichtezentren – Ansatz und Ziele auf Planungsebene

Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten bei der planerischen Bewältigung von Konflikten zwischen dem Ausbau der Windenergie einerseits und dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten andererseits haben sich zahlreiche Planungsträger von dem individuenbezogenen Ansatz verabschiedet und dem raumbezogenen Ansatz der Dichtezentren zugewandt. Wie auch am Beispiel Mittelthüringens gezeigt wurde, soll so eine sachangemessene Lösung des Konflikts zwischen dem Schutz einzelner windenergiesensibler Vogelarten und dem Windenergieausbau erreicht werden, d. h. sowohl der Schutz der betroffenen Vogelpopulationen als auch die Flächensicherung und -bereitstellung für Windenergievorhaben soll im notwendigen Umfang durch Konzentrationszonenplanungen gewährleistet werden. Auf diese Weise soll auch eine bessere Abschichtung zwischen Planungs- und Zulassungsebene gelingen als bislang und so eine Begrenzung des Planungsaufwands und eine Beschleunigung der Planungsverfahren erreicht werden.

Das Erreichen des artenschutzfachlichen Ziels eines effektiveren Artenschutzes hängt davon ab, dass sich die Berücksichtigung von Dichtezentren allein mit Blick auf Windenergieanlagen als geeignet erweist, Quellpopulationen in einer Weise zu schützen, so dass sie den Erhaltungszustand der Population einer Art tatsächlich stabilisieren kann. Die Windenergie würde wiederum profitieren, wenn sich die Flächen, die unter Berücksichtigung von Dichtezentren für die Windenergie ausgewiesen wurden, auf Zulassungsebene tatsächlich als realisierbar erweisen. Dies wiederum hängt zunächst davon ab, dass die identifizierten Flächen möglichst frei von oder jedenfalls arm an Artenschutzkonflikten sind und auch über den Zeitraum der Planaufstellung hinaus bleiben. Hinzukommen muss aber, dass im Falle der Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots auf Zulassungsebene der Schutz der Quellpopulationen innerhalb der Dichtezentren die Anwendung der Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG außerhalb der Dichtezentren erleichtert.

Im Unterschied zum individuenbezogenen Vorgehen auf Planungsebene stellt die planerische Umsetzung von Dichtezentrenkonzepten einen raumbezogenen Ansatz dar. Durch seine populations- und raumbezogene Ausrichtung gewinnt der Ansatz eine Nähe zum Gebietsschutz, unterscheidet sich von diesem jedoch rechtlich zugleich deutlich dadurch, dass an das Vorliegen

von Dichtezentren für sich genommen kein besonderes gebietsbezogenes Schutzregime anknüpft, die Rechtsfolgen vielmehr allein durch seine Integration in die Konzentrationszonenplanung ausgelöst werden.<sup>13</sup>

Mit der Anknüpfung an räumlich bestimmte Dichtezentren bezieht sich der Ansatz auf eine Einheit, die von einzelnen Individuen der adressierten Arten abstrahiert. Dies entspricht weitaus stärker als die individuenbezogene Betrachtung der Maßstäblichkeit der Raumordnung, die der Detailbetrachtung der Zulassungsebene vorgelagert ist und ihr gegenüber eine Konfliktlösung durch räumlich differenzierte Koordinierung erbringen soll, ohne die Prüfung der Zulassungsebene selbst vorwegzunehmen. Gegenüber der Veränderlichkeit einzelner Horststandorte besteht zudem die begründete Erwartung, dass Dichtezentren zudem auch eine höhere Stabilität im zeitlichen Verlauf aufweisen als dies bei einzelnen Horststandorten der Fall ist.

Der Dichtezentrenansatz soll deshalb zu einer besseren Synchronisierung zeitlicher Erfordernisse und Verläufe führen: Konzentrationszonenplanungen werden in mehrjährigen Verfahren aufgestellt und sollen für einen mittelfristigen Zeitraum von etwa zehn Jahren Bestand haben. In diesem Zeitraum sollen ihre Festlegungen realisiert, d. h. Windenergievorhaben gebaut und für die nächsten zwanzig Jahre betrieben werden. Dies verdeutlicht, dass erst durch die Anknüpfung an räumlich ebenfalls relativ stabile Einheiten in der Zeit der Lenkungsanspruch der Konzentrationszonenplanungen eingelöst werden kann. Zwar löst auch die Bestimmung von Dichtezentren einen erheblichen (Planungs-) Aufwand aus. In dem Maße, wie sich die vorstehend formulierten Erwartungen aber erfüllen, könnten jedoch im Rahmen der Planaufstellungen die in der Vergangenheit vielfach erforderlichen wiederholten Kartierungen entfallen. Hiermit würde auch die Notwendigkeit für immer neue Veränderungen der Planentwürfe geringer, was so auch zu einer Reduzierung notwendiger Entwurfsoffenlagen führen könnte.

## 4. Verankerung und Rechtmäßigkeitsanforderungen

Bevor auf die rechtlichen Voraussetzungen für das Erreichen der einzelnen Ziele einzugehen ist, die mit dem Dichtezentrenansatz verfolgt werden, sollen zunächst die Verankerung des Ansatzes im System der Konzentrationszonenplanungen und die allgemein geltenden Rechtmäßigkeitsanforderungen geklärt werden. Eine bundesgesetzliche Bestimmung, die einen bestimmten Umgang mit dem Artenschutz auf Planungsebene vorschreibt, existiert allerdings

<sup>13</sup> Zur Frage der Relevanz des Vorliegens von Dichtezentren im UVP-Recht, siehe einerseits VG Sigmaringen, Beschl. v. 07.09.2017 – 5 K 587/17, Rn. 42 f. bei juris sowie OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.05.2018 – 12 ME 64/18, Rn. 31 bei juris und andererseits VGH Mannheim, Beschl. v. 20.07.2018 – 10 S 2378/17, Rn. 13 bei juris; BVerwG, Urt. v. 26.09.2019 – 7 C 7/18.

nicht. Insbesondere gibt § 44 BNatSchG hierzu keine Auskunft, da allein durch die planungsrechtliche Ausweisung von Gebieten oder die Darstellung von Flächen, auf denen unter dem Vorbehalt der Zulassung Windenergievorhaben realisiert werden dürfen, die Tatbestände des § 44 BNatSchG noch nicht erfüllt werden.<sup>14</sup> Vielmehr basiert die Anwendung des Dichtezentrenansatzes letztlich auf der Grundlage des planerischen Einschätzungsspielraums des zuständigen Planungsträgers in Methodenfragen. Der Planungsträger erfüllt damit die ihm aus dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung obliegende Pflicht zur Behandlung des Artenschutzes auf Planungsebene.<sup>15</sup> Eine eigene Ermächtigungsgrundlage zur Anwendung dieser Methode dürfte auch durch den Vorbehalt des Gesetzes nicht gefordert sein.

Für die Betrachtung der konkreten Verankerung hilft ein erneuter Blick in die Praxis: Wie bereits anhand des Beispiels der Regionalplanung Mittelthüringen illustriert, wird das Vorliegen eines Dichteentrums bestimmter Vogelarten und die damit verbundene ökologische Wertigkeit und Sensibilität des Raums dort als Abwägungskriterium bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen berücksichtigt. Dieses Vorgehen – und damit auch die Abkehr von einem individuenbezogenen Ansatz – entspricht dem Thüringer Windenergieerlass durchaus.<sup>16</sup>

Eine verpflichtende Wirkung entfaltet dieser gegenüber den als Selbstverwaltungskörperschaften organisierten Trägern der Regionalplanung allerdings nicht.<sup>17</sup> Deshalb wäre dem Regionalplanungsträger alternativ auch eine abstrakte Formulierung von Dichtezentren als weiches Tabukriterium möglich, ist doch auch das Ausscheiden entsprechender weicher Tabuzonen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Abwägung zugeordnet. Auch das Thüringer Landesplanungsgesetz oder der Thüringer Landesentwicklungsplan enthält keine dem entgegenstehenden Vorgaben.

Eine Verpflichtung zur Anwendung des Dichtezentrenansatzes durch die Regionalplanung oder dessen konkrete Ausgestaltung wäre durch zielförmige Vorgaben der Landesentwicklungsplanung oder mittels bundes- oder landesrechtlicher Regelung zwar denkbar und rechtlich möglich. Sinnvoll erscheint dies aber jedenfalls beim jetzigen Diskussionsstand der Methode nicht, würde eine Normierung wegen des dabei zu wahrenen Bestimmtheitsgebotes doch immer auch eine Standardisierung bedeuten, für die der Gesetzgeber oder der Träger der Landesentwicklungsplanung zumindest derzeit nicht auf eine fachliche Methodenkonvention zurückgreifen könnte. Selbst im Fall deren Bestehens könnte eine Normierung zudem den fachlichen Dis-

<sup>14</sup> Vgl. hierzu BfN-Skripten 507, *Wulfert/Köstermeyer/Lau*, Arten- und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen, 2018, S. 87.

<sup>15</sup> Allgemein hierzu etwa *Battis*, in: *Battis et al.*, Baugesetzbuch, 14. Aufl. 2019, § 1 Rn. 115.

<sup>16</sup> Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016 „Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass), S. 6.

<sup>17</sup> Zu den beschränkten Bindungswirkungen von Windenergieerlassen siehe *Wegner*, Keine SUP-Pflicht für Windenergieerlasse, NuR 2017, 605 (606).



kurs hinsichtlich bestimmter Punkte beeinträchtigen und die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten erschweren, was bei der Entscheidung für eine solche Vorgabe zu berücksichtigen wäre.

Innerhalb der stufenweisen Ausarbeitung des Plankonzepts von Konzentrationszonenplanungen erfolgt die Umsetzung des Dichtezentrenkonzepts auf der Ebene der Abwägung und dient dort der Auswahl bzw. dem Ausscheiden bis dahin verbliebener Potenzialflächen. Diese dogmatische Einordnung entspricht der inzwischen nahezu einhelligen Ansicht, dass Konflikte mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot, wie sie innerhalb von Dichtezentren zu erwarten sind, nicht zur Qualifizierung dieses Raums als sog. harte Tabuzone führen. Die dafür nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts notwendige Voraussetzung, dass Windenergieanlagen auf einer solchen Fläche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit schlechterdings nicht realisierbar sein dürfen,<sup>18</sup> liegt hier nicht vor. Nicht nur wäre eine solche Einordnung wegen der überwiegend angenommenen Möglichkeit, ein Vorhaben hier auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zuzulassen, jedenfalls fragwürdig. Wegen der Dynamik des Naturgeschehens ist vielmehr die notwendige Prognose der auch künftigen Nicht-Realisierbarkeit für solche Flächen schlicht nicht möglich.<sup>19</sup>

Als Abwägungskriterium entfaltet das Dichtezentrenkonzept keine eigenständigen Rechtswirkungen, es partizipiert als Grundlage für das Ausscheiden bestimmter Flächen für Konzentrationszonen vielmehr an der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Hemmnis für die Zulassung einer Windenergieanlage innerhalb eines Dichtezentrums ist im Falle einer wirksamen Konzentrationszonenplanung dann auch nicht das Dichtezentrum selbst, sondern der Umstand, dass an anderer Stelle des Plangebiets Flächen bzw. Gebiete für solche Vorhaben ausgewiesen sind, was Zulassungsbegehren außerhalb dieser gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB als öffentlicher Belang im Regelfall entgegenzuhalten ist.

Da es sich bei dem Dichtezentrenansatz nicht um ein eigenständiges rechtliches Instrument handelt, das von anderen Regelungen in Bezug genommen wird, gelten für dieses auch keine einheitlichen, abstrakt zu bestimmenden Rechtmäßigkeitsanforderungen. Diese richten sich vielmehr danach, in welchem Zusammenhang die Frage nach seiner Bedeutung aufgeworfen wird. Als Abwägungskriterium im Rahmen von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unterliegt es insbesondere den an diese gestellten Anforderungen wie etwa dem Gebot, dass der Windenergie im Ergebnis substantiell Raum zu verschaffen ist. Schließt schon die großzügige Annahme von Dichtezentren aus, dass auf dieser Grundlage der Windenergie

---

<sup>18</sup> BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11, Rn. 12 bei juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 15.3.2018 – 12 KN 38/17, Rn. 51 bei juris.

<sup>19</sup> Gatz, Die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, DVBl 2017, 461 (464 f.).

noch substanziell Raum verschafft werden kann, so kann diese Planung nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten.

Die Definition der Dichtezentren müsste dafür zugunsten von Windenergievorhaben angepasst werden oder als Kriterium der Flächenausweisung gänzlich gestrichen werden. Stellt sich dagegen auf Zulassungsebene die Frage nach der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für ein Windenergievorhaben innerhalb einer Konzentrationszone und außerhalb eines Dichtezentrums, so ist die Definition der Dichtezentren und seine Anwendung im Einzelfall ggf. für die Abwägung im Rahmen des Ausnahmegrunds von Bedeutung<sup>20</sup> sowie anhand des Maßstabs des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG dahingehend zu überprüfen, ob es mit der notwendigen Sicherheit gewährleistet ist, dass sich die Populationen einer Art nicht in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern.

## 5. Anforderungen an Untersuchungs- und Abwägungstiefe innerhalb von Dichtezentren

Mit der Verwendung des Dichtezentrenansatzes im Rahmen von Konzentrationszonenplanungen stellt sich die Frage nach der erforderlichen Untersuchungs- und Abwägungstiefe in Bezug auf Flächen, die im Ergebnis dem Ausschlussbereich zugeordnet werden sollen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG geben mangels unmittelbarer Anwendbarkeit auch hierauf keine Antwort. Ausgangspunkt der Überlegungen ist deshalb, dass im Rahmen von Konzentrationszonenplanungen für die Bestimmung der notwendigen Abwägungs- und Untersuchungstiefe zwischen den Konzentrationszonen selbst und den Ausschlussgebieten zu unterscheiden ist.

Nur für erstere gelten die besonderen Anforderungen des Substanzgebotes, wonach der Planungsträger sicherzustellen hat, dass sich hier Windenergieanlagen regelmäßig und nicht nur im Einzelfall werden durchsetzen können. Dichtezentren sollen dagegen (regelmäßig) im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung oder vorab als weiche Tabuzone aus der Flächenkulisse für die Konzentrationszonen unter Abwägungsgesichtspunkten ausgeschieden werden. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist insoweit das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB bzw. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG.

---

<sup>20</sup> Vgl. *Sailer*, Die artenschutzrechtliche Ausnahme bei Windenergieanlagen, ZNER 2020, 206 (209).

Um die Herausnahme der Flächen aus der weiteren Planung zu rechtfertigen, sind Flächenuntersuchung und Abwägung allein insoweit vorzunehmen, als die hinreichende Gewichtung des Artenschutzbelangs möglich und damit die Tabuisierung der Fläche bzw. ihre Herausnahme im Einzelfall gegenüber dem Interesse an der Nutzung der Fläche für Windenergievorhaben begründbar ist.<sup>21</sup> Im Ergebnis muss mithin das Vorliegen eines Dichtezentrums entsprechend der jeweiligen Definition belegt werden. Die Definition muss wiederum hinreichend den ökologischen Wert der Flächen insbesondere mit Blick auf die Quellpopulationen und damit den Wert für den Erhaltungszustand der jeweiligen Population der Art widerspiegeln.

Problematisch scheint es in diesem Zusammenhang, wenn die methodische Ermittlung von Dichtezentren in einigen Ländern dazu führt, dass erhebliche Räume als Dichtezentrum gekennzeichnet und von der weiteren Planung ausgenommen werden, obwohl die besondere ökologische Sensitivität und die Bedeutung des Raums für die Quellpopulationen nur in einem bestimmten Teil dieses Raums gegeben ist.

Insoweit scheint auf den ersten Blick die Ermittlung von Dichtezentren auf der Grundlage einer Gis-basierten Kerndichteschätzung<sup>22</sup> besser geeignet, Abwägungsfehler zu vermeiden, da hier eine organische, den Naturgegebenheiten nahekommende Abgrenzung derjenigen Räume erfolgt, in denen tatsächlich ein hohes Brutvorkommen vorliegt. Bestimmungen unter Bezugnahme der Dichte an Brutpaaren innerhalb bestimmter Planquadranten dürften dem nur dann nahekomen, wenn diese entsprechend klein bemessen sind und damit nicht Räume eingeschlossen werden, die tatsächlich keine herausgehobene Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten besitzen.

---

<sup>21</sup> Siehe zu den Einzelheiten notwendiger Untersuchungen OVG Berlin-Brandenburg, Urt. 23.05.2019 – OVG 2 A 4/19, juris Rn. 123, dort in Bezug auf Flächen, die aufgrund der in Brandenburg verwendeten „tierökologischen Abstandskriterien (TAK)“ aus der Planung ausgeschieden werden.

<sup>22</sup> Siehe zu dieser Methode Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Vogelschutzware Seebach, Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018 – Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, 2015 S. 6; zu Überlegungen zur Vermeidung willkürlicher Grenzziehungen siehe auch LUBW, Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, 2015, S. 70. Inwieweit die Methodik in Baden-Württemberg zur Vermeidung des geschilderten Problems geeignet ist, kann hier nicht bewertet werden.

## 6. Dichtezentren als planerische Vorbereitung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen?

Wie bereits ausgeführt hängt der Nutzen für den Ausbau der Windenergie im Sinne einer Verbesserung der Flächensicherung beim Ansatz der Dichtezentren davon ab, dass deren Anwendung zu einer Förderung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in den Konzentrationszonen außerhalb der Dichtezentren führt. Dies ist zunächst abhängig davon, dass einer der Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG auf Windenergienutzungen anwendbar ist, was verbreitet vertreten wird,<sup>23</sup> aber bislang nicht abschließend entschieden wurde.

Soweit dies der Fall wäre, könnte der Dichtezentren-Ansatz zunächst eine fördernde Wirkung bei der Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG haben, wonach sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch die Ausnahmeerteilung nicht verschlechtern darf. Eben dies durch einen verbesserten Schutz der Quellpopulationen einer Art zu erreichen, ist ein Grundgedanke des Dichtezentrenansatzes. Inwieweit dies tatsächlich gelingt und ggf. von einem bestimmten methodischen Vorgehen abhängig ist, ist artenschutzfachlich zu bewerten.

Voraussetzung für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen ist zudem aber auch, dass gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG festgestellt wird, dass kein zumutbarer alternativer Standort für das Windenergievorhaben vorhanden ist, der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes besser geeignet ist als der beantragte Standort. In Abhängigkeit davon, welche umfänglichen Prüfungen hierfür erforderlich sind, könnten die Einsparpotenziale des Dichtezentrenansatzes, der im Grundsatz eine stärkere Beschränkung der Untersuchungen auf die Potenzialflächen zulassen soll, doch noch in Frage gestellt werden.

Maßgeblich hierfür ist der räumliche Bezugspunkt der Alternativenprüfung. Erstreckt sich diese auch auf solche Flächen, die im Rahmen der Konzentrationszonenplanung dem Ausschlussgebiet zugewiesen werden, so würde allein die detaillierte Untersuchung der potenziellen Konzentrationszonen auf Planungsebene nicht genügen. Vielmehr müssten auch die Flächen jenseits dessen einer genauen Betrachtung unterzogen werden, um auszuschließen, dass „zumutbare Alternativen“ für die Realisierung des Vorhabens bestehen.

---

<sup>23</sup> Vgl. *Sailer*, Die artenschutzrechtliche Ausnahme bei Windenergieanlagen, ZNER 2020, 206 ff.

Dies ist jedoch nicht der Fall und die Potenziale des Dichtezentrenansatzes zur Reduktion des Planungsaufwands werden mithin an dieser Stelle nicht wieder „aufgefressen“. Während in Baden-Württemberg noch das jeweilige Gemeindegebiet zum Suchraum für alternative Standorte bestimmt wurde,<sup>24</sup> haben sowohl die Umweltministerkonferenz (UMK)<sup>25</sup> als auch Stimmen aus der Literatur<sup>26</sup> sich – zu Recht – für die jeweilige Konzentrationszone als Bezugsraum ausgesprochen. Dies hätte für die Frage der notwendigen Untersuchungstiefe dieser Flächen zur Konsequenz, dass sie so weit erfolgen muss, dass auch eine Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Standorten innerhalb der Konzentrationszone möglich ist. Damit werden jedoch keine Anforderungen begründet, die wesentlich über das hinausgehen, was ohnehin aus dem Substanzgebot folgt.

Denn schon hiernach müssen diejenigen Flächen, die der Windenergie gesichert werden sollen, so tiefgehend auch auf Artenschutzkonflikte hin untersucht werden, dass sichergestellt ist, dass die Windenergie sich hier regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen kann. Aus diesem Grund müsste auch insoweit keine weitergehende Vorbereitung einer Alternativenprüfung bereits auf Planungsebene geschehen. Diese dürfte vielmehr auch auf Zulassungsebene noch leistbar sein. Da die Fläche insgesamt für Windenergievorhaben ausgewiesen wurde, d. h. die planerische Abwägung für diesen Raum bereits ein Überwiegen des Interesses an der Nutzung der Windenergie gegenüber anderen privaten und öffentlichen Belangen festgestellt hat, lassen sich verschiedene Standorte innerhalb des Raums ohne Weiteres unter dem Gesichtspunkt der Artenverträglichkeit miteinander vergleichen.

Schwieriger würde die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG allerdings durchzuführen sein, setzte sich die Ansicht des OVG Lüneburg durch, wonach maßgeblicher Bezugsraum dieser Prüfung das gesamte Gebiet des jeweiligen Trägers der Regionalplanung ist.<sup>27</sup> Auch wenn in Niedersachsen die Regionalplanung auf Landkreisebene stattfindet, handelt es sich dabei doch um Betrachtungsräume von erheblicher Größe. Auf andere Länder übertragen wären die Auswirkungen wegen der dort deutlich größeren Planungsregionen noch erheblicher.

Infragestellen würde die Wahl dieses Bezugsraumes das Potenzial des Dichtezentrenansatzes zur Reduktion des Planungsaufwands aber ebenfalls erst dann, wenn hiermit sowohl Flächen in Bezug genommen werden sollen, die der Windenergie planerisch gesichert werden als auch solche, auf denen Windenergieanlagen gar nicht vorgesehen sind, weil sie Teil des Ausschluss-

---

<sup>24</sup> Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen, 2015, S. 11.

<sup>25</sup> UMK (Hrsg.), Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: 13.5.2020, S. 13, beschlossen auf der 94. Umweltministerkonferenz am 15. Mai 2020.

<sup>26</sup> Agatz, Windenergie-Handbuch, 19. Ausg. 2019, S. 206.

<sup>27</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris Rn. 233.

bereichs sind. Die Frage ist deshalb, ob das OVG Lüneburg so zu verstehen ist, dass die Alternativenprüfung einen Vergleich aller Flächen im Plangebiet unter Artenschutz Gesichtspunkten voraussetzt oder doch nur der für die Windenergie vorgesehenen Flächen, mithin der Konzentrationszonen.

Die Äußerung des OVG Lüneburg scheint zunächst in Richtung eines umfassenden Flächenvergleichs zu verweisen. Diesen vorzunehmen wäre allerdings aufgrund der Größe des Bezugsraumes auf Zulassungsebene nicht möglich, soweit ein solcher Vergleich nicht bereits auf Planungsebene vorbereitet wurde. Doch auch hier begegnete dies erheblichen Schwierigkeiten. Voraussetzung wäre nämlich nicht nur, dass sämtliche Flächen mit erkannten Artenschutzkonflikten auch außerhalb von Dichtezentren in einer Weise untersucht werden, dass die Konflikttintensität untereinander vergleichbar ist. Voraussetzung wäre vielmehr auch, dass Flächen, die aus ganz anderen Gründen – beispielsweise ihrer Nähe zu Siedlungsgebieten – aus dem Aufstellungsverfahren ausgeschieden wurden und ebenfalls außerhalb von Dichtezentren liegen, auch auf Artenschutzkonflikte hin untersucht werden müssten. Nur dann wäre ein umfassender Flächenvergleich unter Artenschutz Gesichtspunkten im gesamten Plangebiet möglich.

So verstanden hätte dies zudem zur Folge, dass alle anderen der Abwägung zugänglichen Belange gegenüber dem Artenschutzbelang zurücktreten müssten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wäre nämlich unter dieser Voraussetzung nur dann noch möglich, wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Plangebiet Flächen existieren, die im Vergleich zu dem eigentlich beantragten Standort keine oder Artenschutzkonflikte von allein geringerer Intensität aufweisen und nicht aus anderen disponiblen Gründen ausgeschieden wurden. Die Fläche, die keine oder geringe Artenschutzkonflikte aufweist, aber beispielsweise aus Gründen des Vorsorgeabstands zu einem Siedlungsgebiet aus der Planung herausgenommen wurde, müsste dann entweder doch der Windenergie geöffnet werden oder eine Ausnahme auf Zulassungsebene scheitert am Vorhandensein einer zumutbaren Alternative.

Die vorstehende Konsequenz legt jedoch nahe, dass auch das OVG Lüneburg seine Äußerung so nicht verstanden wissen will. Vielmehr wollte das OVG Lüneburg den Bezugspunkt der Alternativenprüfung wohl so verstanden wissen, dass dies alle im Plangebiet vorhandenen Konzentrationszonen sind. Flächen, die aus planerischen Gründen der Windenergie entzogen wurden und nun im Ausschlussbereich liegen, stellen auch danach – und dies im Einklang mit der herrschenden Meinung – keine zumutbare Alternative dar. Auch dies würde zwar noch eine weitreichende Anforderung an die Alternativenprüfung darstellen.

Durch ihre Begrenzung auf Flächen, die planerisch der Windenergie zur Verfügung gestellt wurden, würde jedoch zumindest sichergestellt, dass ihre Vergleichbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Artenschutzverträglichkeit möglich und damit nicht sämtliche andere Belange dem Artenschutz unterzuordnen wären und auch die Vereinfachungspotenziale des Dichtezentren-

ansatzes nicht in Frage gestellt werden. Zwar erlangt damit die planerische Festlegung der Konzentrationszonen zugleich eine Funktion bei der Auswahl dessen, was im Rahmen von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG als zumutbare Alternative gilt, ohne dass diese Auswahl allein unter Artenschutz Gesichtspunkten getroffen wird.

Stärker noch gilt dies für das hier präferierte Verständnis, dass Bezugspunkt allein dieselbe Konzentrationszone ist, in der ein Vorhaben beantragt wurde. Dies dürfte jedoch weniger gegen die Binnenkonsistenz dieser planungsrechtlichen Lösungen sprechen als vielmehr die Schwierigkeit widerspiegeln, die sich aus dem Versuch ergibt, die europarechtlich geprägte Anforderung der Alternativenprüfung überhaupt auf das Zusammenspiel von Konzentrationszonenplanung und Zulassungsebene im deutschen Recht zu übertragen.

## 7. Dichtezentren als Ausweg aus der Endlosschleife bei Öffentlichkeitsbeteiligungen

Durch die Ermöglichung artenschutzrechtlicher Ausnahmen außerhalb von Dichtezentren im Einzelfall könnte der Ansatz schließlich auch zu einer Verkürzung der Planaufstellungsverfahren führen. Hintergrund dieser Erwartung sind die bislang oft mehrfach erforderlichen Planoffenlagen mit anschließender zeitaufwändiger Öffentlichkeitsbeteiligung. Hierfür gibt es neben der Veränderlichkeit des Naturgeschehens im Laufe dieser Verfahren verschiedene Gründe. Gleichwohl könnte ein veränderter Umgang mit dem Artenschutz hier zu einer Verringerung der notwendigen Wiederholungen dieses Verfahrensschrittes führen.

Bei der individuenbezogenen Bewältigung des Artenschutzes ohne Möglichkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen kann im Planaufstellungsverfahren schon die Veränderung des Horststandortes eines einzelnen Individuums zur Notwendigkeit einer Veränderung des Zuschnitts der Konzentrationszonen führen, was eine erneute – wenn auch ggf. abgespeckte – Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2, 3 ROG auslöst. In deren Rahmen können neue Veränderungen im Naturgeschehen bekannt werden, die eine weitere Umplanung erforderlich machen und die dadurch erneut erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung kann diesen Kreislauf fortsetzen.<sup>28</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. in diesem Sinne auch Regionalplan Mittelthüringen, sachlicher Teilplan Windenergie, Kriterienkatalog – Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5, S. 12 Ziff. 2.15.

Da der derzeitige Rechtsrahmen allein eine einheitliche Schlussabwägung kennt,<sup>29</sup> in der alle öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander abzuwägen sind, kann der vorstehend geschilderte Kreislauf insbesondere nicht dadurch durchbrochen werden, dass der Erkenntnisstand über die Verteilung der Vogelindividuen im Planungsraum zu einem dem Planbeschluss vorgelagerten Stichtag quasi eingefroren und vorab abgewogen wird.<sup>30</sup>

Auch ist es zudem kein Ausweg, schlicht ein Übermaß an Flächen der Windenergie in dem Wissen bereit zu stellen, dass einige dieser Flächen im Zeitpunkt des Planbeschlusses bereits mit erheblichen Artenschutzkonflikten belastet sein werden. Das OVG Lüneburg hat diesem Vorgehen eine Absage erteilt, da dies der Abschichtungsfunktion der Planung nicht gerecht werden würde.<sup>31</sup>

Erleichterung könnte der Dichtezentrenansatz hier jedoch durch die bessere Abstimmung seines populations- und raumbezogenen Bezugspunktes auf die zeitlichen Erfordernisse der Planaufstellungsverfahren in Kombination mit der Eröffnung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erbringen. Durch die erwartete größere Stabilität von Dichtezentren im zeitlichen Verlauf dürfte im Rahmen der Planungsverfahren nur dann Anlass für eine Umplanung bestehen, wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung zu Tage fördert, dass die Lage eines Dichteentrums tatsächlich anders hätte bestimmt werden müssen. Eine Verlagerung des Dichteentrums im Zeitraum der Planaufstellung wird von Fachleuten dagegen als eher unwahrscheinlich eingeschätzt. Durch die Ermöglichung der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen kann der Planungsträger an Konzentrationszonen festhalten, in die lediglich einzelne Exemplare einwandern, ohne dass überhaupt klar ist, dass dies dauerhaft erfolgt. Eine mehrmalige Umplanung könnte so sehr viel seltener als bislang erforderlich werden.

## 8. Fazit

Der artenschutz- und planungsfachliche Ansatz der Dichtezentren lässt sich in die Konzentrationszonenplanung integrieren und kann hier die in der Vergangenheit an einzelnen Vogelindividuen orientierte Abarbeitung des Artenschutzes für bestimmte großräumig verbreitete Vogelarten ersetzen. Mithilfe dieses populations- und raumbezogenen planungsmethodischen Ansatzes kann eine bessere, d. h. insbesondere effizientere Abschichtung zwischen Planungs- und Zulassungsebene als bislang erreicht und Planungsaufwand reduziert werden.

<sup>29</sup> Vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 ROG bzw. § 214 Abs. 3 S. 1 BauGB

<sup>30</sup> OVG Münster, Beschl. v. 21.1.2019 – 10 D 23/17.NE, Rn. 76.

<sup>31</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 23.06.2016 – 12 KN 64/14, Rn. 85.



Durch die bessere Abstimmung des Bezugspunktes des Ansatzes auf die zeitlichen Erfordernisse von Konzentrationszonenplanungen sowie den Horizont ihres Lenkungsanspruchs könnten Beschleunigungseffekte im Verfahren eintreten und andernfalls bestehende Endlosschleifen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgekürzt werden. In erster Linie zielt der Ansatz jedoch auf einen verbesserten Schutz windenergiesensibler Arten ab. Inwieweit dies erreicht wird, ist eine artenschutzfachliche Frage, die einer endgültigen Beantwortung noch harret.

Voraussetzung dafür, dass auch die Windenergie von dieser Konfliktlösung profitiert, ist, dass die Gewährleistung des Schutzes der Quellpopulationen bestimmter Arten in Dichtezentren die Möglichkeit zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen außerhalb dieser Gebiete fördert und sich die Ausweisung dieser Gebiete auf die für die Arten tatsächlich bedeutsamen Bereiche beschränkt. Jenseits des hier betrachteten Verhältnisses des Dichtezentrenansatzes zu den Anforderungen der Alternativenprüfung sowie der Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG wird die Anwendbarkeit der Ausnahmegründe zudem noch immer vereinzelt in Frage gestellt. Gesichert ist es insoweit nicht, dass der erhoffte Effekt für die Windenergie tatsächlich realisierbar ist.

Aber auch der Ausgang der Auseinandersetzung um den richtigen räumlichen Bezugspunkt der Alternativenprüfung wird erheblichen Einfluss auf die praktische Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme auf Windenergieanlagen und damit auf die Eignung des Dichtezentrenansatzes haben, den Konflikt zwischen Artenschutz und dem Windenergieausbau im Interesse des Klimaschutzes besser als bislang zum beiderseitigen Nutzen aufzulösen.

## Literaturverzeichnis

Agatz, Windenergie-Handbuch, 19. Ausgabe 2019.

Battis/Krautzberger/Löhr, Battis, U., Mitschang, S., Reidt, O. (2019), Baugesetzbuch – Kommentar, 14. Auflage, C.H. Beck-Verlag, München.

Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 507, Wulfert, K., Köstermeyer, H., Lau, M., Arten- und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen, online, 2018.

Gatz, S., Die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, DVBl 2017, 461 ff.

Sailer, F., Die artenschutzrechtliche Ausnahme bei Windenergieanlagen, ZNER 2020, 206 ff.

Wegner, N., Keine SUP-Pflicht für Windenergieerlasse, NuR 2017, 605 ff.

# Gerichtliche Entscheidungen

BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11.

BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 – 7 C 7/18.

OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Juni 2016 – 12 KN 64/14.

OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2018 – 12 KN 144/17.

OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 – 12 KN 38/17.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 31. Mai 2018 – 12 ME 64/18.

VGH Mannheim, Beschluss vom 20. Juli 2018 – 10 S 2378/17.

VG Sigmaringen, Beschluss vom 07. September 2017 – 5 K 587/17.